

## Tätigkeitsbericht und Einschätzung des Seniorenbeirates betreffend: Neuwahl des Seniorenbeirates

Im Frühjahr 1998 beschloß der Rat der Stadt Bergisch Gladbach einen Seniorenbeirat zu konstituieren. Am 14.05.1998 erließ er auf der Grundlage des § 7 Gemeindeordnung NRW eine „Satzung für den Seniorenbeirat Bergisch Gladbach“.

Gemäß § 3 der Satzung wählten die vier in den Stadtteilen bestehenden Arbeitsgemeinschaften „Altenarbeit“ jeweils 2 Kandidaten in den Seniorenbeirat. Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates fand unter der Leitung eines Vertreters der Stadt und unter Mitwirkung des Seniorenbüros am 22.06.1998 statt.

Dem Seniorenbeirat gehören an

- > die 8 von den vier stadtteilorientierten Arbeitsgemeinschaften „Altenarbeit“ gewählten Vertreter
- > ein Vertreter des Ausländerbeirates mit beratender Stimme
- > ein Vertreter der AG Behindertenhilfe mit beratender Stimme
- > die Leiterin des Seniorenbüros mit beratender Stimme

§ 5 der Satzung bestimmt hinsichtlich der Amtszeit

„Die Amtszeit endet, wenn die Voraussetzungen für die Urwahl des entgeltigen Beirates vorliegen, spätestens jedoch nach vier Jahren“.

Der Seniorenbeirat nahm dies zum Anlaß in einem Gespräch am 27.08.2001 die Bürgermeisterin der Stadt, Frau Maria Theresia Opladen, darauf aufmerksam zu machen, daß die Amtszeit des Seniorenbeirates satzungsgemäß am 24. Mai 2002 endet und eine baldmögliche Entscheidung des Rates der Stadt über das erforderliche Wahlverfahren herbeizuführen ist.

### Bisherige Tätigkeit des Seniorenbeirates

In den zurückliegenden 3 ½ Jahren seiner Tätigkeit hat sich der Seniorenbeirat zunächst monatlich, ab März 1999 in 2-monatlichem Turnus zu Sitzungen getroffen. Zielsetzung dabei war, die Sitzungen mit Basisarbeit zu verbinden. Dementsprechend wurden die Zusammenkünfte überwiegend in Einrichtungen der Alten- und Behindertenarbeit (Reha-Zentren Moitzfeld und Reuterstraße, CBT-Heim Margaretenhöhe, Seniorenzentrum Saaler Mühle, Ev. Alten- u. Pflegeheim An der Jüch, Ev. Altentagesstätte Hand, Caritas-Wohnanlage „Haus Hammermühle“ u.a.m.) durchgeführt.

Darüber hinaus wurden in die Sitzungen aus aktuellen Anlässen sowohl Vertreter der Stadtverwaltung (z. B. Stadtwächter, Geschäftsführer der Stadtverkehrsgesellschaft, Leiter der Abfallwirtschaft etc.) als auch der Bürgerschaft, wie die Vorsitzenden der Interessengemeinschaft der Käufler Bergisch Gladbach sowie Bensberg zum Informationsaustausch eingeladen.

Der Seniorenbeirat nimmt ferner an den unter der Leitung des Seniorenbüros stehenden Zusammenkünften der 4 stadtteilorientierten Arbeitsgemeinschaften



"Altenhilfe" und der "Leitungen der Altenclubs" teil. Hierin berichtet er turnusmässig über die Arbeit des Seniorenbeirates und greift Anregungen der Einrichtungen auf.

Entsprechend der Satzung ist der Seniorenbeirat in folgenden Ausschüssen der Stadt beratend vertreten

- > Jugendhilfeausschuß ( Jugendhilfe- und Sozialausschuß)
- > Planungsausschuß
- > Ausschuß für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr
- > Ausschuß für Bildung, Kultur, Schule und Sport.

Aus dieser beratenden Mitwirkung resultieren - insbesondere im Planungsausschuß - konstruktive Empfehlungen zur Verbesserung der Lebenssituation älterer und behinderter Bürger unserer Stadt.

Gemeinsam mit dem Seniorenbüro wurden die im Tätigkeitszeitraum in Bergisch Gladbach durchgeführten Seniorenmessen vorbereitet, mitgestaltet und in Nachgesprächen Verbesserungsmodalitäten aufgezeigt.

Um die Bürgernähe zu gewährleisten hält der Seniorenbeirat im städtischen Bürohaus Hauptstraße 192 zentrale sowie in den vier Stadtteilen dezentrale Sprechstunden für ältere Mitbürger und deren Angehörige ab.

Über die v.g. Aktivitäten hinaus hat der Seniorenbeirat in seinen Tätigkeitsberichten vom Dezember 1999 und Juli 2001 weitere Themen aufgezeigt, die von ihm im Interesse der älteren Mitbürger und Behinderten aufgegriffen wurden.

#### Ergebnis

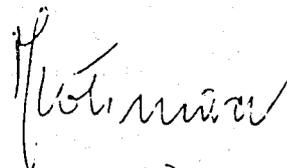
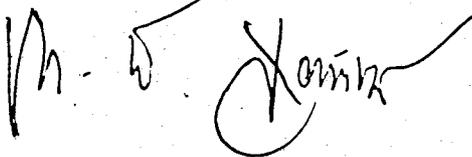
Im Ergebnis sieht der Seniorenbeirat sowohl das ursprüngliche Wahlverfahren (Wahl der Seniorenvertreter durch die 4 stadtteilorientierten Institutionen und Arbeitsgemeinschaften "Altenhilfe") als auch seine Funktion und Tätigkeit während der vergangenen 3 1/2 Jahre als ausgesprochen positiv an.

Das erwähnte Wahlverfahren erreicht -wie u.a. Wahlbeteiligungen bei Urwahlen anderer Kommunen zeigen - eine weitaus grössere Bürger- und Basisnähe als eine Urwahl. Letztere ist darüber hinaus mit einem wesentlich grösseren Organisations- und Kostenaufwand für die Stadt verbunden.

Hervorzuheben bleibt ferner die gewachsene enge und gute Kooperation des Seniorenbeirates mit dem Seniorenbüro sowie anderen Organisationseinheiten der Verwaltung als auch den unterschiedlichsten Einrichtungen der Behinderten- und Altenarbeit, wie Caritas, Arwo, DRK, ASB, Rehasentren, Kirche, Altenclubs etc.

Ka.

Bergisch Gladbach, d.12.Okt.2001



17.10.01

## Entwurf

**Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 14.05.1998 und 25.03.1999 und ..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Zweck und Aufgaben**

Der Seniorenbeirat ist eine Interessenvertretung der älteren Generation und berät Rat und Verwaltung der Stadt sowie andere Einrichtungen, Institutionen und Einwohner in allen Fragen, die Seniorinnen und Senioren betreffen. In welchen relevanten Fachausschüssen der Seniorenbeirat in welcher Form vertreten ist, wird nach Wahl des Seniorenbeirats im Benehmen mit dem Seniorenbeirat durch den Rat entschieden. Der Seniorenbeirat arbeitet mit den vier in der Stadt Bergisch Gladbach bestehenden Arbeitsgemeinschaften „Altenarbeit“ zusammen. Er arbeitet ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.

Der Seniorenbeirat ist Ansprechpartner der Seniorinnen und Senioren. Er informiert die verantwortlichen Stellen über spezifische Probleme der Seniorinnen und Senioren und verfolgt die Bearbeitung bzw. Erledigung. Er erarbeitet Empfehlungen zur Verbesserung der Lebenssituation von Seniorinnen und Senioren. Er berät bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Seniorinnen und Senioren, insbesondere in den Bereichen:

- **Sozialplanung:** z. B. ambulante soziale Dienste, Aufbau und Aufgaben der Sozialstationen, Kurzzeitpflege und Tagespflege, Alten- und Pflegeheime, Betreutes Wohnen, generationsübergreifende Begegnungsstätten, finanzielle Hilfen
- **Verkehrsplanung:** z. B. Straßenübergänge, Bürgersteige, Sicherheit im Straßenverkehr
- **Bauplanung:** z. B. städtebauliche und planerische Aktivitäten, Wohnungsbau, Ruheräume, Sitzplätze, Parks
- **Kultur- und Sportplanung:** z. B. Seniorenangebote, generationsübergreifende Aktivitäten, Programmgestaltung, Fahrdienste

Um alle Belange von Seniorinnen und Senioren zu unterstützen, leistet der Seniorenbeirat eigene Öffentlichkeitsarbeit. Zur Information erhält der Seniorenbeirat den Sitzungskalender der Stadt Bergisch Gladbach für den Rat und seine Ausschüsse sowie die Einladungen zu den Sitzungen einschließlich der *öffentlichen* Vorlagen.

**§ 2 Mitglieder**

Im Seniorenbeirat kann Mitglied sein, wer das 60. Lebensjahr vollendet, seinen Hauptwohnsitz in Bergisch Gladbach hat und ehrenamtlich in der Seniorenarbeit tätig ist.

Der Seniorenbeirat setzt sich aus acht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Diese werden in den vier bestehenden Arbeitsgemeinschaften „Altenarbeit“ (je Arbeitsgemeinschaft zwei Mitglieder) in geheimer Wahl gewählt.

Beratende Mitglieder des Seniorenbeirates sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ausländerbeirates, der Arbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe sowie des Seniorenbüros der Stadt Bergisch Gladbach.

**§ 3 Wahlverfahren**

Für die Wahl des Seniorenbeirates beruft *die Bürgermeisterin* Sitzungen der vier bestehenden Arbeitsgemeinschaften „Altenarbeit“ ein und bestimmt die Wahlleiterin/den Wahlleiter.

Das aktive Wahlrecht hat jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dienste, Einrichtungen, Organisationen, Vereine, die im Stadtbezirk in der Seniorenarbeit tätig sind. Das passive Wahlrecht haben die Vertreterinnen oder Vertreter der Dienste, Einrichtungen, Organisationen, Vereine, die das 60. Lebensjahr vollendet, ihren Wohnsitz in Bergisch Gladbach haben und ehrenamtlich tätig sind. Jede Kandidatin/jeder Kandidat kann sich nur in einer Arbeitsgemeinschaft zur Wahl stellen.

Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Über die Wahl wird eine Niederschrift gefertigt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt, so wählt die zuständige Arbeitsgemeinschaft „Altenarbeit“ für die restliche Dauer der Amtszeit ein neues Mitglied.

#### **§ 4 Vorstand**

Die gewählten Mitglieder wählen in geheimer Wahl aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie eine Vertreterin/einen Vertreter. Der Seniorenbeirat kann bis zu zwei weitere Mitglieder in den Vorstand wählen. Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Über die Wahl wird eine Niederschrift gefertigt. Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Der Seniorenbeirat wird mindestens viermal im Kalenderjahr durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen.

Die/Der Vorsitzende ist Mitglied im Kreissenorenbeirat des Rheinisch-Bergischen Kreises.

#### **§ 5 Amtszeit**

*Die Amtszeit endet nach vier Jahren.*

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) die *Bürgermeisterin* hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Satzung  
für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach  
in der Fassung der I. Nachtragsatzung**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV. NW. S. 762), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 14.05.1998 und 25.03.1999 folgende Satzung für den Seniorenbeirat beschlossen:

**§ 1  
Zweck und Aufgaben**

Der Seniorenbeirat ist eine Interessenvertretung der älteren Generation und berät Rat und Verwaltung der Stadt sowie andere Einrichtungen, Institutionen und Einwohner in allen Fragen, die Seniorinnen und Senioren betreffen. In welchen relevanten Fachausschüssen der Seniorenbeirat in welcher Form vertreten ist, wird nach Wahl des Seniorenbeirats im Benehmen mit dem Seniorenbeirat durch den Rat entschieden. Der Seniorenbeirat arbeitet mit den vier in der Stadt Bergisch Gladbach bestehenden Arbeitsgemeinschaften „Altenarbeit“ zusammen. Er arbeitet ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.

Der Seniorenbeirat ist Ansprechpartner der Seniorinnen und Senioren. Er informiert die verantwortlichen Stellen über spezifische Probleme der Seniorinnen und Senioren und verfolgt die Bearbeitung bzw. Erledigung. Er erarbeitet Empfehlungen zur Verbesserung der Lebenssituation von Seniorinnen und Senioren. Er berät bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Seniorinnen und Senioren, insbesondere in den Bereichen:

- **Sozialplanung:** z. B. ambulante soziale Dienste, Aufbau und Aufgaben der Sozialstationen, Kurzzeitpflege und Tagespflege, Alten- und Pflegeheime, Betreutes Wohnen, generationsübergreifende Begegnungsstätten, finanzielle Hilfen
- **Verkehrsplanung:** z. B. Straßenübergänge, Bürgersteige, Sicherheit im Straßenverkehr
- **Bauplanung:** z. B. städtebauliche und planerische Aktivitäten, Wohnungsbau, Ruheräume, Sitzplätze, Parks
- **Kultur- und Sportplanung:** z. B. Seniorenangebote, generationsübergreifende Aktivitäten, Programmgestaltung, Fahrdienste

Um alle Belange von Seniorinnen und Senioren zu unterstützen, leistet der Seniorenbeirat eigene Öffentlichkeitsarbeit. Zur Information erhält der Seniorenbeirat den Sitzungskalender der Stadt Bergisch Gladbach für den Rat und seine Ausschüsse sowie die Einladungen zu den Sitzungen einschließlich der Vorlagen.

**§ 2  
Mitglieder**

Im Seniorenbeirat kann Mitglied sein, wer das 60. Lebensjahr vollendet, seinen Hauptwohnsitz in Bergisch Gladbach hat und ehrenamtlich in der Seniorenarbeit tätig ist. Der Seniorenbeirat setzt sich aus acht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Diese werden

in den vier bestehenden Arbeitsgemeinschaften „Altenarbeit“ (je Arbeitsgemeinschaft zwei Mitglieder) in geheimer Wahl gewählt.

Beratende Mitglieder des Seniorenbeirates sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ausländerbeirates, der Arbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe sowie des Seniorenbüros der Stadt Bergisch Gladbach.

### **§ 3 Wahlverfahren**

Für die Wahl des Seniorenbeirates beruft der Stadtdirektor Sitzungen der vier bestehenden Arbeitsgemeinschaften „Altenarbeit“ ein und bestimmt die Wahlleiterin/den Wahlleiter.

Das aktive Wahlrecht hat jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dienste, Einrichtungen, Organisationen, Vereine, die im Stadtbezirk in der Seniorenarbeit tätig sind. Das passive Wahlrecht haben die Vertreterinnen oder Vertreter der Dienste, Einrichtungen, Organisationen, Vereine, die das 60. Lebensjahr vollendet, ihren Wohnsitz in Bergisch Gladbach haben und ehrenamtlich tätig sind. Jede Kandidatin/jeder Kandidat kann sich nur in einer Arbeitsgemeinschaft zur Wahl stellen.

Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Über die Wahl wird eine Niederschrift gefertigt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt, so wählt die zuständige Arbeitsgemeinschaft „Altenarbeit“ für die restliche Dauer der Amtszeit ein neues Mitglied.

### **§ 4 Vorstand**

Die gewählten Mitglieder wählen in geheimer Wahl aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie eine Vertreterin/einen Vertreter. Der Seniorenbeirat kann bis zu zwei weitere Mitglieder in den Vorstand wählen. Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Über die Wahl wird eine Niederschrift gefertigt. Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Der Seniorenbeirat wird mindestens viermal im Kalenderjahr durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen.

Die/Der Vorsitzende ist Mitglied im Kreissenorenbeirat des Rheinisch-Bergischen Kreises.

### **§ 5 Amtszeit**

Die Amtszeit endet, wenn die Voraussetzungen für die Urwahl des endgültigen Beirates vorliegen, spätestens jedoch nach vier Jahren.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Bergisch Gladbach, den 25.05.1998

Opladen MdL  
Bürgermeisterin

Die Satzung vom 25.05.1998 wurde am 29.05.1998 in der Bergischen Landeszeitung und am 03.06.1998 im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und ist ab 04.06.1998 in Kraft.

Die I. Nachtragssatzung vom 26.03.1999 wurde am 03.04.1999 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und ist ab 04.04.1999 in Kraft.